Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Standortvorbescheidverfahren nach § 9 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) für eine Windenergieanlage (WEA) im Außenbereich von Neustadt a. Rbge., Gemarkung Stöckendrebber

Die Firma ecoJoule construct GmbH plant die Neuerrichtung und den Betrieb einer WEA des Typ Nordex N 163 mit einer Gesamthöhe von 200 Metern und einem Rotordurchmesser von 163 Metern, einer Nabenhöhe von 118 Metern bei einer Nennleistung von 5.700 kW. (5,7 MW). Der Standort liegt südwestlich der Ortschaft Stöckendrebber auf landwirtschaftlicher Nutzfläche. Angrenzend (südlich) zum geplanten Standort befinden sich fünf WEA in Abstand von 450 bis 1.500 Metern mit einer Gesamthöhe von je 185,5 Metern (Windpark Niedernstöcken).

Antragsgegenstand sind die Realisierbarkeit des Vorhabens planungs- und flugrechtlich verbindlich zu klären sowie die Sicherung eines Schallkontingents für die geplante WEA. Das Vorhaben unterliegt gemäß dem BImSchG der Genehmigungsbedürftigkeit. Entsprechend § 2 (6) UVPG unterliegen auch Vorbescheide den Zulassungsentscheidungen des Gesetzes. Demnach ist eine UVP-Prüfung (allgemeine Vorprüfung) bereits im Vorbescheidverfahren nach § 9 UVPG vorzunehmen, um die Umweltauswirkungen zu beurteilen.

Durch die bestehenden fünf WEA ergibt sich eine Vorbelastung für das Gebiet. Im Zusammenwirken der bestehenden und der geplanten WEA nehmen die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit (Lärm, visuelle Beeinträchtigungen), Tiere (im Besonderen Vögel und Fledermäuse) und Landschaft – in dem Bereich voraussichtlich zu. Im Weiteren werden Flächen, Böden und ihre Funktionen (besonders Versiegelung) in Anspruch genommen. Diese nachteiligen Auswirkungen sind nicht zu vermeiden, jedoch zeitlich und/oder örtlich begrenzt und ausbleichbar oder ersetzbar.

Im Rahmen der Planung des Projektes werden verschiedene Möglichkeiten bzw. projektbezogenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung/-minderung zu berücksichtigen sein.

Darüberhinausgehende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die durch das Gesamtvorhaben hervorgerufen werden können, werden nicht erwartet. Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Diedrich